

Satzung

des Männergesangvereins Amicitia 1880 e.V.

Bad Wilsnack

§ 1

Der Verein führt den Namen "Männergesangsverein Amicitia 1880 e.V. Bad Wilsnack".

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Wilsnack und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Perleberg eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Brandenburgischen Chorverbandes e.V. im Deutschen Sängerbund.

§ 3

Der Verein bezweckt die Pflege und die Ausbreitung des deutschen Chorgesanges sowie die Pflege der Geselligkeit im Dienste der Mitglieder und ihrer Angehörigen. Zur Erreichung seiner Ziele hält er regelmäßig Singstunden ab, stellt sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit und trifft sich des öfteren in geselligem Rahmen.

Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig. Sie wird ohne Absicht auf Gewinnerwirtschaftung ausschließlich zum Zwecke der Volksbildung und der Kunstpflege ausgeübt.

§ 4

Der Verein besteht aus:

1. direkten Mitgliedern, das sind
 - a) aktive Mitglieder (singende)
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder (beitragsfrei)
2. indirekten Mitgliedern, das sind fördernde Personen, Firmen oder Vereinigungen.

§ 5

Die Mitgliedschaft kann erworben werden:

1. direkte Mitgliedschaft
 - a) aktives singendes Mitglied kann jeder stimmbegabte Sangesfreund werden. Über die Aufnahme

entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem Chorleiter.

- b) Passives Mitglied kann jeder Sangesfreund werden, der mit den Zielen des Vereins einverstanden ist und nicht aktiv sein kann oder will.
- c) Ehrenmitglieder können Vereinsmitglieder werden, die sich um den Verein oder um das Vereinswesen besondere Verdienste erworben haben.
Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit! Auf Vorschlag des Vorstandes und der Mitglieder des Vereins erfolgt die Ernennung durch die Hauptversammlung.

2. Indirekte Mitgliedschaft

Fördernde Personen, Firmen oder Vereinigungen, die mit einer grösseren Sach- oder Geldspende den Verein wesentlich unterstützen, werden als indirekte Mitglieder gezählt. Eine Verpflichtung des Vereins gegenüber dem Spender wird dadurch nicht begründet. Auf beiderseitigem Wunsch kann der Verein bei bestimmten Festen, Feiern oder Jubiläen musikalisch in Erscheinung treten, ohne daß für den Verein hierbei unvertretbare Kosten entstehen.

Es wird ein Ehrenbrief für Spender eingeführt, der ab einem bestimmten Betrag auf die Person oder Firma bzw. Vereinigung ausgestellt wird. Die Höhe des Betrages wird in der Hauptversammlung festgesetzt. Bei Spenden ab 30,00 DM wird ein Dankeschreiben gefertigt und dem Spender mit einer Spendenquittung zugestellt.

§ 6

Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singestunden teilzunehmen, die Interessen des Vereins zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluß oder Tod.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muß der Mitgliedsbeitrag (§ 8) für das laufende Jahr gezahlt werden; desgleichen sind rückständige Beiträge zu begleichen. Der Vorstand kann Mitglieder, die ohne triftigen Grund der Singstunde wiederholt ferngeblieben oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, nach vorhergehender Mahnung als Mitglied streichen. Die Streichung befreit das betroffene Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge und des Beitrags bis zum Ende des laufenden Jahres.

Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen. Mitgliedern, die vom Vorstand gestrichen oder ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung des Vereins zu.

Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend.

§ 8

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Gleiches gilt für von der Hauptversammlung beschlossene besondere Umlagen. Den Zahlungsmodus beschließt die Hauptversammlung.

§ 9

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins erhalten. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins außer etwaigen Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des

Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.

§ 10

1. Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten des Vereins wählt die Mitgliederversammlung, die alljährlich im 1. Quartal stattfindet, turnusmäßig 1/3 der Vorstandsmitglieder, in der Regel 3, für die Dauer von 3 Jahren.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 DGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenswart, die den Verein gerichtlich und aussergerichtlich vertreten, jedoch ist niemand alleinvertretungsberechtigt, es sind mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.
3. Daneben gehören dem erweiterten aber nicht geschäftsführenden Vorstand an:
 1. der Chorleiter und sein Stellvertreter
 2. der Stellvertreter des Geschäftsführers
 3. die zwei Notenwarte
 4. die zwei Vergnügungswarte

§ 11

Der musikalische Leiter des Chores und sein Stellvertreter werden von der Hauptversammlung bestätigt. Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich.

§ 12

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles was dem Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit es nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist.

Folgende Aufgaben obliegen:

- Vorsitzender
- a) Führen des Vereins,
 - b) achten auf Einhaltung der satzungsgemäßen Bestimmungen
 - c) Entscheidung über eilige Angelegenheiten nach eigenem Ermessen in vertretbarem Rahmen

Geschäftsführer: Geschäftsführung des Vereins

- Kassenwart;
- a) ordnungsgemäße Kassenführung
 - b) Erstellen eines prüfbaren Kassenabschlusses am Ende des Vereinsjahres

Erweiterter Vorstand:

- a) Organisation bei Veranstaltungen und Festen
- b) Protokollführung bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
- c) Mitgliederwerbung

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes verteilen die anfallenden Aufgaben nach eigenem Ermessen unter sich.

§ 13

Nach Bedarf kann der Vorstand neben der im 1. Quartal stattfindenden Hauptversammlung Mitgliederversammlungen einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Aktiven die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt. In diesem Falle muß der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von 3 Wochen stattgeben. Termin und Ort der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand schriftlich mindestens 8 Tage vor der Versammlung bekanntgegeben: In der letzten Probe vor der Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung an die aktiven Mitglieder ausgehändigt bzw. den dann fehlenden Mitgliedern zugestellt. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmberechtigt sind die direkten Mitglieder. Jedem direkten Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Vonn der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Ungeachtet der Tatsache, daß der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. die Wahl des neuen Vorstandes
2. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
3. die Festsetzung des Jahresbeitrages
4. die Ernennung der Ehrenmitglieder
5. die Festsetzung des Betrages und wann Ehrenbriefe erstellt werden sollen
6. die Erledigung der gestellten Anträge

Bei der Mitgliederversammlung wird die Vereinssatzung bei Bedarf verlesen.

§ 15

Der Vorsitzende erstattet in der Hauptversammlung einen Jahresbericht, der Kassenwart einen Bericht über die Kassenlage, der Chorleiter über die Arbeit des abgelaufenen Jahres und über die Planung für das laufende Jahr. Dem Vorstand wird nach Anhörung der Kassenprüfer Entlastung erteilt.

Wird die Entlastung verweigert, so hat der Vorstand zurückzutreten.

§ 16

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Versammlung

mit dreiviertel Mehrheit beschlossen werden.
Die Versammlung beschließt auch unter Bindung an die Bestimmungen des folgenden Absatzes über die Verwendung des gesamten Eigentums des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist bei dieser Versammlung nur die Hälfte der Mitglieder anwesend, so wird nach einem Monat eine neue Mitgliederversammlung einberufen. In dieser Versammlung kann die Auflösung mit Zwei-drittel der anwesenden beschlossen werden. Bei der Einladung zu dieser Versammlung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 17

Änderungen dieser Satzung können nur von einer Mitgliederversammlung mit zwei-drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 18

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 29. 10, 1991 beschlossen. Sie ist sofort in Kraft getreten.

§ 19

Zur Ehrung verdienter Vereinsmitglieder werden Vereinsnadeln mit Silberkranz bzw. Goldkranz gestiftet.

1. Die silberne Vereinsnadel wird an alle Sänger verliehen, die dem Männergesangverein "Amicitia" wenigstens 15 Jahre angehören. Die Mitgliedschaft in anderen Vereinen wird nicht mitgerechnet, ferner nicht die inaktive Mitgliedschaft. Ein zeitweiliges Ruhen der Mitgliedschaft wird nur dann mitgezählt, wenn es unverschuldet war, den Zeitraum von drei Jahren nicht überschreitet und der Mitgliedsbeitrag für diesen Zeitraum bezahlt wurde. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.
2. Die goldene Vereinsnadel wird für besondere Verdienste um den Verein verliehen. Die Ehrenmitgliedschaft zieht auch die Verleihung der Vereinsnadel in Gold mit sich. Jedem Sänger, der 30 Jahre dem MGV "Amicitia" angehört, steht ebenfalls die goldene Vereinsnadel zu.
3. Die silberne Vereinsnadel wird ohne Antrag und Beschluß verliehen, sofern die Bedingungen erfüllt sind. Die goldene Vereinsnadel wird auf Beschluß des Vorstandes verliehen. Sofern sie mit der Ehrenmitgliedschaft verbunden ist, hat die Hauptversammlung zu entscheiden.

Bad Wilsnack, den 29.10.1991

Der Vorsitzende

(W. Schultz)

W. Schultz
Carl W. Schulz
Rolf Hallmann
Josef Peinelt

Junker Bernd
Richard Junke
Heinrich Lampen
Georg Tischbein
Christiane Heine
Ulrich Engel
Kurt Jansen
Otto Lampe, *Schulz*

? *Klaus J.*
Schmitt
Jaw
Kramel

Vorstand des Männerchores Amicitia e.V. Bad Wilsnack

	Name, Vorname	geb. am:	0-2902 Bad Wilsnack	Unterschrift
1.	Distelkam, Horst	16.02.1934	Weinbergstr. 7	
2.	Schultz, Wilhelm	21.01.1933	Große Straße 33	
3.	Ahlberg, Carl-Heinz	08.05.1941	Zimmerstr. 4	
4.	Peinelt, Josef	06.03.1938	Dr.-Wilh.-Külz-Str. 15	
5.	Peetz, Michael	04.09.1956	Dr.-Wilh.-Külz-Str. 6	
6.	Wendt, Günter	17.06.1934	Heidestr. 2	
7.	Schultz, Jürgen	15.04.1960	Große Straße 21 A	
8.	Kloeß, Reinhard	30.04.1949	Weinbergstr. 16	
9.	Parpart, Horst	24.01.1935	K.-Liebknecht-Str. 9	

Nr. 50 der Urkundenrolle für 1992 B

Kreisgericht Perleberg
-Vereinsregister-

0-2910 Perleberg

Betr. Neuanmeldung eines Vereins
"Männergesangsverein Amicitia 1880 eV. Bad Wilsnack"

Wir, die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB, des
vorbezeichneten, in Gründung befindlichen Vereins,
überreichen als Anlage

- in Urschrift und Abschrift die Satzung des Vereins
sowie
- eine Abschrift des Protokolls über die Gründungsver-
sammlung der Mitglieder des Vereins, aus der sich auch
unsere Bestellung zu Vorstandsmitgliedern ergibt,

und melden hiermit den Verein und uns als Vorstand zur
Eintragung in das Vereinsregister an.

Wir erbitten eine Eintragungsnachricht nur an den Verein.

Wittenberge, den 13. Januar 1992

Wittenberge
Carl Heinz *Heinz*

Wittenberge, d. 22. Januar 1992

Josef *Peimck*
Horst *of 7*

Die umseitigen vor mir persönlich vollzogenen Unterschriften

1. des Herrn Wilhelm Schultz, geb. am 21. 1. 1933,
wohnhaft in 2902 Bad Wilsnack, Große Str. 21,
Vorsitzender,
2. des Herrn Carl-Heinz Ahlberg, geb. am 8.5.1941,
wohnhaft in 2902 Bad Wilsnack, Zimmerstr. 4,
2. Vorsitzender,

ausgewiesen durch die Personalausweise,

beglaubige ich hiermit.

Wittenberge, den 13. Januar 1992



Birgit Brückner

Brückner
Notarin

Die umseitigen vor mir persönlich vollzogenen Unterschriften

1. des Herrn Josef Penzelt, geb. am 06. 03. 1938,
wohnhaft in 2902 Bad Wilsnack, Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 15,
2. des Herrn Horst Parpa, geb. am 24. 01. 1935,
wohnhaft in 2902 Bad Wilsnack, Karl-Liebknecht-Str. 9,

ausgewiesen durch die Personalausweise,

beglaubige ich hiermit.

Wittenberge, den 22. Januar 1992



Birgit Brückner

Brückner
Notarin